

Bundesgesetzblatt ¹²¹

Teil II

G 1998

2014 **Ausgegeben zu Bonn am 11. Februar 2014** **Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
10. 1.2014	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	122
14. 1.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Änderung des Abkommens vom 20. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Erhaltung der Grenzbrücken im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen und der polnischen Landesstraßen an der deutsch-polnischen Grenze	124
14. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren	125
15. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern	125
17. 1.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kaimaninseln über die Besteuerung von Zinserträgen	126
17. 1.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-montenegrinischen Abkommens über Gräber von Kriegstoten und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung	126
17. 1.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montserrat über die Besteuerung von Zinserträgen	127
20. 1.2014	Bekanntmachung des Kooperationsabkommens über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine	128
21. 1.2014	Bekanntmachung der deutsch-honduranischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	133
22. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“)	134
22. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	135
22. 1.2014	Bekanntmachung über den weiteren Geltungs- und Anwendungsbereich des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen	135
22. 1.2014	Bekanntmachung zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	136
22. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr	136
22. 1.2014	Bekanntmachung zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	137
22. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	137
24. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	138
24. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	138

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
27. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	139
27. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge	139
27. 1.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank	140
5. 2.2014	Bekanntmachung der 33. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle	140

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 10. Januar 2014

Das in Tirana am 19. Juli 2011 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2004, 2008, 2010 für das Vorhaben „Abfallentsorgung Südost-Albanien“ ist nach seinem Artikel 5

am 5. September 2011

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Januar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Annette Seidel

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2004, 2008, 2010
für das Vorhaben „Abfallentsorgung Südost-Albanien“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien —

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Verbalnote 471/04 vom 21. Dezember 2004 und die Protokolle der Regierungsverhandlungen vom 7. Oktober 2008 und vom 18. Mai 2010 —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „Abfallentsorgung Südost-Albanien“ folgende Beträge zu erhalten:

1. ein Darlehen von insgesamt bis zu 3 400 000 EUR (in Worten: Drei Millionen vierhunderttausend Euro) aus der Zusage des Jahres 2004, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist;
2. einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens von bis zu 1 000 000 EUR (in Worten: Eine Million Euro) aus der Zusage des Jahres 2010;
3. Finanzierungsbeiträge von insgesamt 7 400 000 EUR (in Worten: Sieben Millionen vierhunderttausend Euro) für das Vorhaben mit
 - a) bis zu 3 000 000 EUR (in Worten: Drei Millionen Euro) aus der Zusage des Jahres 2008;
 - b) bis zu 4 400 000 EUR (in Worten: Vier Millionen vierhunderttausend Euro) aus der Zusage des Jahres 2010,

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den Betrag in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2012. Für den Betrag in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 3a endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016. Für die Beträge in Artikel 1 Absatz 1 Nummern 2 und 3b endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2018.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden

Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporte von Personen und Gütern

im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 19. Juli 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Carola Müller-Holtkemper

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Sokol Ollashi

**Bekanntmachung
 über das Inkrafttreten
 der Vereinbarung
 zur Änderung des Abkommens vom 20. März 1995
 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
 und der Republik Polen
 über die Erhaltung der Grenzbrücken
 im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen
 und der polnischen Landesstraßen
 an der deutsch-polnischen Grenze**

Vom 14. Januar 2014

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. August 2013 zu der Vereinbarung durch Notenwechsel vom 18. Februar 2011/29. November 2012 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Neufassung der Anlage zum Abkommen vom 20. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Erhaltung der Grenzbrücken im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen und der polnischen Landesstraßen an der deutsch-polnischen Grenze (BGBl. 2013 II S. 1181, 1183) wird bekannt gemacht, dass die Vereinbarung nach ihrer Nummer 2

am 16. Oktober 2013

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 14. Januar 2014

Auswärtiges Amt
 Im Auftrag
 Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren**

Vom 14. Januar 2014

Das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (BGBl. 1991 II S. 402, 403) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für die Ukraine am 1. August 2014 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2011 (BGBl. II S. 604).

Berlin, den 14. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge
aus Personenstandsbüchern**

Vom 15. Januar 2014

Das Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774, 775) ist nach seinem Artikel 17 für

Bulgarien am 18. Dezember 2013 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. Juli 2013 (BGBl. II S. 1195).

Berlin, den 15. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Kaimaninseln
über die Besteuerung von Zinserträgen**

Vom 17. Januar 2014

Das am 30. Dezember 2004 in Berlin und am 1. April 2005 auf Grand Cayman unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Kaimaninseln über die Besteuerung von Zinserträgen (BGBl. 2010 II S. 490, 491) ist nach seinem Artikel 10

am 24. Februar 2012

in Kraft getreten.

Berlin, den 17. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-montenegrinischen Abkommens
über Gräber von Kriegstoten
und über das gleichzeitige Inkrafttreten
der dazugehörigen Verordnung**

Vom 17. Januar 2014

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2012 zu dem Abkommen vom 10. August 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montenegro über Gräber von Kriegstoten (BGBl. 2012 II S. 1073, 1074) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 1

am 30. November 2012

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung vom 2. Oktober 2012 bekannt gemacht, dass diese nach ihrem Artikel 2 Absatz 1 am 30. November 2012 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 17. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Montserrat
über die Besteuerung von Zinserträgen**

Vom 17. Januar 2014

Das am 30. Dezember 2004 in Berlin und am 7. April 2005 in Montserrat unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montserrat über die Besteuerung von Zinserträgen (BGBl. 2010 II S. 498, 499) ist nach seinem Artikel 9

am 5. Dezember 2013

in Kraft getreten.

Berlin, den 17. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des Kooperationsabkommens
über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS)
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
und der Ukraine**

Vom 20. Januar 2014

Das am 1. Dezember 2005 in Kiew von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine wird nachstehend veröffentlicht.

Es ist nach seinem Artikel 17 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Dezember 2013

in Kraft getreten. Die Notifikation der Bundesrepublik Deutschland über das Vorliegen der für das Inkrafttreten notwendigen innerstaatlichen Voraussetzungen wurde am 26. Januar 2006 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Es ist außerdem nach seinem Artikel 17 Absatz 1 für

Belgien am 1. Dezember 2013

Dänemark am 1. Dezember 2013

Estland am 1. Dezember 2013

Europäische Union am 1. Dezember 2013

Finnland am 1. Dezember 2013

Frankreich am 1. Dezember 2013

Griechenland am 1. Dezember 2013

Irland am 1. Dezember 2013

Italien am 1. Dezember 2013

Lettland am 1. Dezember 2013

Litauen am 1. Dezember 2013

Luxemburg am 1. Dezember 2013

Malta am 1. Dezember 2013

Niederlande am 1. Dezember 2013

Österreich am 1. Dezember 2013

Polen am 1. Dezember 2013

Portugal am 1. Dezember 2013

Schweden am 1. Dezember 2013

Slowakei am 1. Dezember 2013

Slowenien am 1. Dezember 2013

Spanien am 1. Dezember 2013

Tschechische Republik am 1. Dezember 2013

Ukraine am 1. Dezember 2013

Ungarn am 1. Dezember 2013

Vereinigtes Königreich am 1. Dezember 2013

Zypern am 1. Dezember 2013

in Kraft getreten.

Berlin, den 20. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine

Die Europäische Gemeinschaft, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt,

und

das Königreich Belgien,
die Tschechische Republik,
das Königreich Dänemark,
die Bundesrepublik Deutschland,
die Republik Estland,
die Hellenische Republik,
das Königreich Spanien,
die Französische Republik,
Irland,
die Italienische Republik,
die Republik Zypern,
die Republik Lettland,
die Republik Litauen,
das Großherzogtum Luxemburg,
die Republik Ungarn,
die Republik Malta,
das Königreich der Niederlande,
die Republik Österreich,
die Republik Polen,
die Portugiesische Republik,
die Republik Slowenien,
die Slowakische Republik,
die Republik Finnland,
das Königreich Schweden,
das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland,

die Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend „Mitgliedstaaten“ genannt, einerseits, und

die Ukraine
andererseits,
nachstehend „Vertragsparteien“ genannt,

in Anbetracht des gemeinsamen Interesses an der Entwicklung eines globalen Satellitennavigationssystems für zivile Nutzung,

in Anerkennung der Bedeutung von GALILEO als Beitrag zur Navigations- und Informationsinfrastruktur in Europa und der Ukraine,

in der Erkenntnis, dass die Satellitennavigation in der Ukraine bereits weit fortgeschritten ist,

in Anbetracht der zunehmenden Entwicklung von GNSS-Anwendungen in der Ukraine, der Europäischen Gemeinschaft und anderen Gebieten in der Welt,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Zielsetzung des Abkommens

Durch das Abkommen soll die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei der globalen zivilen Satellitennavigation gefördert, erleichtert und ausgebaut werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck:

„Erweiterung“ regionale oder lokale Systeme wie das European Geostationary Navigation Overlay System (EGNOS). Diese Systeme ermöglichen den Nutzern, eine erhöhte Leistung zu erhalten, wie etwa höhere Genauigkeit, Verfügbarkeit und Integrität sowie größere Zuverlässigkeit;

„GALILEO“ ein unabhängiges ziviles europäisches globales Satellitennavigations- und Zeitgebungssystem unter ziviler Kontrolle zur Erbringung von GNSS-Diensten, die von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten konzipiert und entwickelt wurden. Der Betrieb von GALILEO kann einer privaten Partei übertragen werden. Im Rahmen von GALILEO sind Dienste für offene, kommerzielle, sicherheitskritische und Such- und Rettungszwecke zusätzlich zu öffentlich regulierten Diensten mit eingeschränktem Zugang, die speziell auf die Bedürfnisse autorisierter Nutzer des öffentlichen Sektors ausgerichtet sind, vorgesehen;

„Offener Dienst von GALILEO“ (Open Service) einen Dienst, der der Allgemeinheit ohne Entgelt für seine Bereitstellung offensteht;

„Sicherheitskritischer Dienst von GALILEO“ (Safety of Life Service) einen Dienst, der auf dem offenen Dienst aufbaut und zusätzlich Integritätsinformationen, Signalauthentisierung, Dienstgarantien und weitere für sicherheitskritische Anwendungen wie den Luft- und Seeverkehr erforderliche Merkmale umfasst;

„Kommerzieller Dienst von GALILEO“ (Commercial Service) einen Dienst, der die Entwicklung professioneller Anwendungen ermöglicht und gegenüber dem offenen Dienst eine erhöhte Leistung aufweist, besonders hinsichtlich höherer Datenraten, Dienstgarantien und der Genauigkeit;

„Such- und Rettungsdienst von GALILEO“ einen Dienst zur Verbesserung von Such- und Rettungsmaßnahmen durch schnellere und genauere Ortung von Notsendern und die Fähigkeit zur Übermittlung von Rückmeldungen;

„Öffentlicher regulierter Dienst von GALILEO“ (Public Regulated Service) einen gesicherter Ortungs- und Zeitgebungsdienst mit eingeschränktem Zugang, der speziell auf die Bedürfnisse autorisierter Nutzer des öffentlichen Sektors ausgerichtet ist;

„Lokale Elemente von GALILEO“ lokale Systeme, die den Nutzern von GALILEO-satellitengestützten Navigations- und Zeitsignalen Informationen liefern, die über die aus der genutzten Hauptkonstellation abgeleiteten Informationen hinausgehen. Lokale Elemente können für zusätzliche Leistungen in der Umgebung von Flughäfen, Seehäfen sowie in Städten oder anderen geografisch anspruchsvollen Umgebungen eingeführt werden. GALILEO wird einen allgemeinen Ansatz für die Entwicklung

lokaler Elemente zur Unterstützung der Marktannahme und zur Erleichterung der Normung bereitstellen;

„Ausrüstung für globale Navigation, Ortung und Zeitgebung“ eine Ausrüstung für zivile Endkunden, die für Sendung, Empfang und Verarbeitung satellitengestützter Navigations- oder Zeitsignale zur Erbringung eines Dienstes oder für den Betrieb mit einer regionalen Erweiterung bestimmt ist;

„Rechtsvorschrift“ ein Gesetz, eine Verordnung, eine Regelung, ein Verfahren, eine Entscheidung, ein Beschluss, eine Verwaltungsmaßnahme oder eine vergleichbare Maßnahme einer Vertragspartei;

„Interoperabilität“ auf der Nutzerebene die Möglichkeit, mit einem Zweisystemempfänger Signale von zwei Systemen gemeinsam zu nutzen, um dadurch die gleiche oder eine bessere Leistung zu erzielen als bei Verwendung nur eines Systems. Die Interoperabilität globaler und regionaler Satellitennavigationssysteme steigert die Qualität der den Nutzern zur Verfügung stehenden Dienste;

„Geistiges Eigentum“ Eigentum, auf das die Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Stockholmer Übereinkommens vom 14. Juli 1967 zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum zutrifft;

„Haftung“ die rechtliche Haftung einer Person oder Rechtsperson zum Ausgleich der einer anderen Person oder Rechtsperson zugefügten Schäden gemäß besonderen Rechtsgrundsätzen und Vorschriften. Diese Verpflichtung kann in einer Vereinbarung (vertragliche Haftung) oder einer Rechtsvorschrift (außervertragliche Haftung) geregelt sein;

„Verschlussachen“ Informationen in irgendeiner Form, die vor einer unbefugten Weitergabe geschützt werden müssen, die wesentlichen Interessen der Vertragsparteien oder einzelner Mitgliedstaaten, einschließlich der nationalen Sicherheit, in unterschiedlicher Schwere schaden könnten. Solche Informationen werden von den Vertragsparteien im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften als vertraulich eingestuft und gegen jeglichen Verlust der Vertraulichkeit, der Integrität und der Verfügbarkeit geschützt.

Artikel 3

Grundsätze für die Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien sind übereingekommen, folgende Grundsätze auf die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens anzuwenden:

- (1) Beiderseitiger Nutzen durch generelle Ausgewogenheit der Rechte und Pflichten,
- (2) Partnerschaft im Rahmen des GALILEO-Programms gemäß den Verfahren und Regelungen zur Verwaltung von GALILEO,
- (3) beiderseitige Möglichkeiten, an Kooperationsmaßnahmen bei GNSS-Projekten der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine zur zivilen Nutzung mitzuwirken,
- (4) rechtzeitiger Austausch von Wissen, das für die Kooperationsmaßnahmen von Bedeutung sein kann,
- (5) angemessener Schutz der Rechte an geistigem Eigentum gemäß Artikel 8 Absatz 2.

Artikel 4

Umfang der Kooperationsmaßnahmen

(1) Die Kooperationsmaßnahmen im Bereich der satellitengestützten Navigation und Zeitgebung betreffen das Funkfrequenzspektrum, die wissenschaftliche Forschung und Ausbildung, die industrielle Zusammenarbeit, den Handel und die Marktentwicklung, die Normung, die Zertifizierung und Regulierungsmaßnahmen, die Entwicklung globaler und regionaler GNSS-Erweiterungssysteme am Boden, die Sicherheit, die Haftung und die Kostendeckung. Die Vertragsparteien können diese Liste einvernehmlich anpassen.

(2) Eine Erweiterung der Zusammenarbeit auf Antrag der Vertragsparteien auf

- 2.1. sensible GALILEO-Technologien und Ausrüstung, die unter die Ausfuhrkontrollverordnung der EU, von Mitgliedstaaten der EU und der ESA, die MTCR-Regelung oder die Wassenaar-Vereinbarung fällt, sowie Kryptografie und wichtige Informationssicherheitstechnologien und entsprechende Geräte,
- 2.2. Sicherheitsarchitektur des GALILEO-Systems (Raum-, Boden- und Nutzersegment),
- 2.3. Sicherheitskontrollmerkmale der globalen GALILEO-Segmente,
- 2.4. öffentliche regulierte Dienste in ihren Phasen der Definition, Entwicklung, Implementierung, des Tests und der Bewertung und des Betriebs (Verwaltung und Nutzung) sowie
- 2.5. den Austausch von Verschlussachen in Bezug auf die Satellitennavigation und GALILEO

müsste gegebenenfalls zwischen den Vertragsparteien in einer entsprechenden gesonderten Vereinbarung ausgehandelt werden.

(3) Dieses Abkommen berührt nicht die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft geschaffene institutionelle Struktur zur Durchführung des Programms GALILEO. Dieses Abkommen berührt auch nicht die geltenden Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen zur Umsetzung der Nichtverbreitungsverpflichtungen und der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck oder die nationalen innerstaatlichen Maßnahmen in Bezug auf Sicherheit und Kontrolle intangibler Technologietransfers.

Artikel 5

Art der Kooperationsmaßnahmen

(1) Vorbehaltlich der geltenden Rechtsvorschriften fördern die Vertragsparteien in größtmöglichem Umfang die Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens, damit vergleichbare Möglichkeiten für die Teilnahme an diesen Maßnahmen in den in Artikel 4 genannten Themenbereichen bestehen.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren Kooperationsmaßnahmen gemäß den Artikeln 6 bis 13.

Artikel 6

Funkfrequenzspektrum

(1) Aufbauend auf bisherigen Erfolgen im Rahmen der Internationalen Fernmeldeunion vereinbaren die Vertragsparteien die Fortsetzung der Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung in Fragen des Funkfrequenzspektrums.

(2) In diesem Zusammenhang unterstützen die Vertragsparteien die angemessene Frequenzzuweisung an GALILEO, um die Verfügbarkeit von GALILEO-Diensten zum Vorteil der Nutzer weltweit und insbesondere in der Ukraine und der Gemeinschaft sicherzustellen.

(3) Darüber hinaus erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung des Schutzes der Funknavigationsspektren vor Unterbrechungen und Interferenzen an. Zu diesem Zweck bemühen sie sich um die Ermittlung von Interferenzquellen und um beiderseits akzeptable Lösungen zur Beseitigung dieser Interferenzen.

(4) Nichts in diesem Abkommen ist so auszulegen, dass sich daraus eine Abweichung von den einschlägigen Bestimmungen der Internationalen Fernmeldeunion einschließlich der ITU-Vollzugsordnung für den Funkdienst ergäbe.

Artikel 7

Wissenschaftliche Forschung und Ausbildung

Die Vertragsparteien fördern die gemeinsame Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der GNSS durch Forschungsprogramme der Gemeinschaft und der Ukraine, einschließlich des

Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft, der Forschungsprogramme der Europäischen Weltraumorganisation und anderen einschlägigen Programmen der Gemeinschaft und der Ukraine.

Die gemeinsame Forschung und Ausbildung sollte zur künftigen Weiterentwicklung von GNSS für zivile Zwecke beitragen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, ein geeignetes Verfahren mit dem Ziel festzulegen, wirkungsvolle Kontakte und eine Teilnahme an den Forschungs- und Ausbildungsprogrammen sicherzustellen.

Artikel 8

Industrielle Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien fördern und unterstützen die Zusammenarbeit der Industrie beider Seiten, einschließlich gemeinsamer Unternehmungen und der beiderseitigen Beteiligung an einschlägigen Industrieverbänden, die den Aufbau des GALILEO-Systems sowie die Förderung der Nutzung und Weiterentwicklung von GALILEO-Anwendungen und -Diensten zum Ziel haben.

(2) Zur Erleichterung der industriellen Zusammenarbeit gewährleisten die Vertragsparteien einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem, industriellem und gewerblichem Eigentum und die Durchsetzung dieser Rechte in den für die Entwicklung und den Betrieb von GALILEO/EGNOS relevanten Bereichen und Branchen nach den höchsten internationalen Standards, einschließlich wirksamer Mittel zur Durchsetzung dieser Standards.

(3) Ukrainische Ausfuhren sensibler, speziell und mit Zuschüssen des Programms GALILEO entwickelter Güter und Technologien in Drittländer müssen vorab von der zuständigen GALILEO-Sicherheitsbehörde genehmigt werden, wenn die Behörde empfohlen hat, dass für diese Güter und Technologien eine Ausfuhrgenehmigung im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich ist. Jede gesonderte Vereinbarung gemäß Artikel 4 Absatz 2 muss auch ein geeignetes Verfahren enthalten, nach dem die Ukraine empfehlen kann, dass für bestimmte Güter eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist.

(4) Die Vertragsparteien fördern verstärkte Verbindungen zwischen den verschiedenen Beteiligten am Programm GALILEO in der Ukraine und der Gemeinschaft im Zusammenhang mit der industriellen Zusammenarbeit.

Artikel 9

Handel und Marktentwicklung

(1) Die Vertragsparteien unterstützen den Handel mit und Investitionen in Satellitennavigationsinfrastruktur, Ausrüstung, lokale Elemente und Anwendungen von GALILEO der Gemeinschaft und der Ukraine.

(2) Zu diesem Zweck klären die Vertragsparteien die Öffentlichkeit über die Tätigkeiten auf dem Gebiet der GALILEO-Satellitennavigation auf, ermitteln potenzielle Hemmnisse für das Wachstum bei GNSS-Anwendungen und treffen geeignete Maßnahmen zur Förderung dieses Wachstums.

(3) Um die Bedürfnisse der Nutzer ermitteln und wirkungsvoll darauf reagieren zu können, werden die Gemeinschaft und die Ukraine die Bildung eines offenen GNSS-Nutzerforums in Betracht ziehen.

Artikel 10

Normen, Zertifizierung und Regulierungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien erkennen den Wert koordinierter Ansätze in Bezug auf globale Satellitennavigationsdienste in internationalen Normungs- und Zertifizierungsforen an. Die Vertragsparteien werden insbesondere gemeinsam die Entwicklung von GALILEO-Normen unterstützen und deren Anwendung in der

Ukraine und weltweit fördern und dabei besonders auf die Interoperabilität mit anderen GNSS-Systemen achten.

Ein Ziel der Koordinierung ist die Förderung der umfassenden und innovativen Nutzung der GALILEO-Dienste für offene, kommerzielle und sicherheitskritische Zwecke als weltweite Navigations- und Zeitgebungsnorm. Die Vertragsparteien vereinbaren die Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Entwicklung von GALILEO-Anwendungen.

(2) Zur Förderung und Umsetzung der Ziele dieses Abkommens werden die Vertragsparteien daher in allen GNSS betreffenden Fragen, die sich insbesondere in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, EUROCONTROL, der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation und der Internationalen Fernmeldeunion ergeben, zusammenarbeiten.

(3) Auf bilateraler Ebene werden die Vertragsparteien sicherstellen, dass Maßnahmen, die betriebliche und technische Normen, Zertifizierungs- und Genehmigungsvorschriften und -verfahren in Bezug auf GNSS betreffen, keine unnötigen Handelshemmnisse darstellen. Innerstaatlichen Vorschriften sind objektive, diskriminierungsfreie, im Voraus festgelegte transparente Kriterien zugrunde zu legen.

Artikel 11

Entwicklung von globalen und regionalen GNSS-Erweiterungssystemen am Boden

(1) Die Vertragsparteien arbeiten gemeinsam an der Festlegung und Umsetzung von Systemarchitekturen am Boden, die eine optimale Gewähr für die Integrität von GALILEO/EGNOS und die Kontinuität der GALILEO- und EGNOS-Dienste sowie die Interoperabilität mit anderen GNSS-Systemen bieten.

(2) Zu diesem Zweck werden die Vertragsparteien auf regionaler Ebene bei der Umsetzung und dem Aufbau eines auf das GALILEO-System gestützten regionalen Erweiterungssystems am Boden in der Ukraine zusammenarbeiten. Dieses regionale System soll die regionale Integrität und hohe Genauigkeit von Diensten gewährleisten, die zusätzlich zu den weltweiten Diensten des GALILEO-Systems angeboten werden. Als Vorläufer sehen die Vertragsparteien die Ausweitung von EGNOS in der Region der Ukraine durch eine Bodeninfrastruktur unter Einbeziehung ukrainischer Stationen zur Entfernungsmessung und Integritätsüberwachung vor.

(3) Auf lokaler Ebene erleichtern die Vertragsparteien die Entwicklung lokaler GALILEO-Elemente.

Artikel 12

Sicherheit

(1) Die Vertragsparteien sind überzeugt, dass globale Satellitennavigationssysteme vor Missbrauch, Interferenzen, Unterbrechung und feindseligen Handlungen geschützt werden müssen.

(2) Die Vertragsparteien treffen alle praktikablen Vorkehrungen, um die Qualität, Kontinuität und Sicherheit der Satellitennavigationsdienste und der damit verbundenen Infrastruktur in ihren Hoheitsgebieten zu gewährleisten.

(3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Sicherheit des GALILEO-Systems und der GALILEO-Dienste ein wichtiges gemeinsames Ziel ist.

(4) Daher werden die Vertragsparteien in Erwägung ziehen, ein geeignetes Konsultationsforum zur Erörterung von Fragen der Sicherheit des GNSS einzurichten. Die praktischen Modalitäten und Verfahren werden von den zuständigen Sicherheitsbehörden beider Vertragsparteien gemäß Artikel 4 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 13

Haftung und Kostendeckung

Die Vertragsparteien arbeiten in angemessener Weise zusammen, um eine Haftungsregelung und Modalitäten zur Kosten-

deckung, insbesondere im Rahmen internationaler und regionaler Organisationen, im Hinblick auf die Erleichterung der Erbringung von zivilen GNSS-Diensten festzulegen und umzusetzen.

Artikel 14

Verfahren der Zusammenarbeit und Informationsaustausch

(1) Die Koordinierung und Erleichterung der Kooperationsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens übernimmt für die Ukraine die Regierung der Ukraine und für die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Europäische Kommission.

(2) Diese beiden Organe setzen in Einklang mit den in Artikel 1 genannten Zielen im Rahmen des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits zur Verwaltung dieses Abkommens einen GNSS-Lenkungsausschuss, nachstehend „Ausschuss“ genannt, ein. Dieser Ausschuss setzt sich aus amtlichen Vertretern jeder Vertragspartei zusammen und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Lenkungsausschuss hat die Aufgabe,

- 2.1. die einzelnen in den Artikeln 4 bis 13 genannten Kooperationsmaßnahmen zu fördern, Empfehlungen abzugeben und sie zu überwachen,
- 2.2. die Vertragsparteien dahin gehend zu beraten, wie die Zusammenarbeit entsprechend den im Abkommen dargelegten Grundsätzen gefördert und verbessert werden kann,
- 2.3. die Effizienz der Durchführung und Anwendung des Abkommens zu überprüfen.

(3) Der Ausschuss tritt in der Regel jährlich zusammen. Die Sitzungen finden abwechselnd in der Gemeinschaft und in der Ukraine statt. Zusätzliche Sitzungen können auf Antrag einer der Vertragsparteien abgehalten werden.

Die Kosten, die dem Ausschuss entstehen oder in seinem Namen verursacht werden, werden von der Vertragspartei getragen, zu der die Mitglieder gehören. Die unmittelbar mit den Sitzungen des Ausschusses zusammenhängenden Kosten, mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten, übernimmt die gastgebende Vertragspartei. Der Ausschuss kann gemeinsame technische Arbeitsgruppen zu speziellen Themen einsetzen, wenn dies von den Vertragsparteien als notwendig erachtet wird.

(4) Die Beteiligung einer einschlägigen ukrainischen Einrichtung am gemeinsamen Unternehmen GALILEO oder an der Europäischen GNSS-Aufsichtsbehörde ist im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Verfahren möglich.

(5) Die Vertragsparteien fördern den weitergehenden Informationsaustausch über die Satellitennavigation zwischen Institutionen und Unternehmen beider Seiten.

Artikel 15

Finanzierung

(1) Höhe und Modalitäten des Beitrags, den die Ukraine über das gemeinsame Unternehmen GALILEO zum Programm GALILEO leistet, sind Gegenstand einer gesonderten Verein-

barung im Einklang mit den institutionellen Vorkehrungen der anwendbaren Rechtsvorschriften.

(2) Die Vertragsparteien werden alle angemessenen Maßnahmen treffen und sich im Einklang mit ihren Rechtsvorschriften nach besten Kräften bemühen, die Einreise von Personen in ihr Hoheitsgebiet, deren Aufenthalt und Ausreise sowie die Einfuhr von Kapital, Material, Daten und Ausrüstung in ihr Hoheitsgebiet, deren Anwesenheit und Ausfuhr zu erleichtern, insoweit diese an Kooperationsmaßnahmen nach diesem Abkommen beteiligt sind beziehungsweise dabei genutzt werden.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 werden in dem Fall, dass besondere Kooperationsregelungen einer Vertragspartei eine finanzielle Unterstützung von Mitwirkenden der anderen Vertragspartei vorsehen, solche Zuschüsse und Finanzbeiträge einer Vertragspartei an die Mitwirkenden der anderen Vertragspartei zur Unterstützung solcher Maßnahmen von Steuern, Zöllen und anderen Abgaben gemäß den im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei geltenden Rechtsvorschriften befreit.

Artikel 16

Konsultation und Streitbeilegung

(1) Die Vertragsparteien beraten unverzüglich auf Antrag einer der Vertragsparteien über jede sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ergebende Frage. Streitfragen betreffend die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden von den Vertragsparteien in freundschaftlichen Beratungen beigelegt.

(2) Absatz 1 hindert die Vertragsparteien nicht, auf Streitbeilegungsverfahren nach dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine zurückzugreifen.

Artikel 17

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben. Die Notifikationen sind dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union zu übersenden, das Verwahrer des Abkommens ist.

(2) Der Ablauf oder die Kündigung dieses Abkommens wirkt sich nicht auf die Gültigkeit oder Dauer von Vereinbarungen oder von besonderen Rechten und Verpflichtungen im Bereich der Rechte am geistigen Eigentum aus, die in seinem Rahmen getroffen wurden oder entstanden sind.

(3) Dieses Abkommen kann von den Vertragsparteien einvernehmlich schriftlich geändert werden. Änderungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

(4) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen und kann von den Vertragsparteien am Ende des ursprünglichen Fünfjahreszeitraums einvernehmlich um weitere Fünfjahreszeiträume verlängert werden. Jede Vertragspartei kann das Abkommen mit dreimonatiger Frist schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei kündigen.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und ukrainischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu Kiew am ersten Dezember zweitausendfünf.

**Bekanntmachung
der deutsch-honduranischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 21. Januar 2014

Die Vereinbarung in der Form eines Notenwechsels vom 30. Oktober 2013/7. November 2013 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Honduras über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Programm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur“) unter Bezugnahme auf das Abkommen vom 22. Juni 2009 über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 (BGBl. 2009 II S. 1150, 1151) ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 7. November 2013

in Kraft getreten; die deutsche einleitende Note wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 21. Januar 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Klaus Krämer

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Tegucigalpa, den 30.10.2013

Frau Ministerin,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 57/2013 vom 20.08.2013) sowie auf das Abkommen vom 22. Juni 2009 über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Das in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 des zwischen unseren beiden Regierungen geschlossenen Abkommens vom 22. Juni 2009 über Finanzielle Zusammenarbeit 2008 vorgesehene Darlehen in Höhe von 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) für das Vorhaben „Öffentliches Finanzmanagement“ wird mit dem Betrag von bis zu 10 000 000 Euro (in Worten: zehn Millionen Euro) reprogrammiert und zusätzlich als Darlehen für das Vorhaben „Programm zur Verbesserung der Schulinfrastruktur“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Die Zusage des unter Nummer 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr 2008 der entsprechende Darlehensvertrag geschlossen wurde. Für diesen Betrag aus dem Zusagejahr 2008 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2016.

3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 22. Juni 2009 auch für diese Vereinbarung.
4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und spanischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Republik Honduras mit den unter Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Frau Ministerin, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. S. Johannes Trommer

Ihrer Exzellenz
der Außenministerin
der Republik Honduras
Frau Mireya Agüero de Corrales
Tegucigalpa

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Gründung einer europäischen Organisation
für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“)**

Vom 22. Januar 2014

Das Übereinkommen vom 24. Mai 1983 zur Gründung einer europäischen Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten („EUMETSAT“) (BGBl. 1987 II S. 256, 257; 1994 II S. 1037, 1039, 1062, 1063) ist nach seinem Artikel 17 Absatz 4 für

Island am 7. Januar 2014
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1455).

Berlin, den 22. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen**

Vom 22. Januar 2014

Das Übereinkommen vom 14. Januar 1975 über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (BGBl. 1979 II S. 650, 651) ist nach seinem Artikel VIII Absatz 4 für

Kolumbien am 10. Januar 2014
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. März 2013 (BGBl. II S. 429).

Berlin, den 22. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den weiteren Geltungs- und Anwendungsbereich
des Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen
der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen**

Vom 22. Januar 2014

Zum Abkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (BGBl. 1954 II S. 639, 640, 653; 1971 II S. 129, 131; 1979 II S. 812, 813; 1988 II S. 979, 980; 2010 II S. 782, 783) haben die Malediven dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. Januar 2014 notifiziert, dass sie die Bestimmungen des Abkommens nach seinem Artikel XI § 43 mit Wirkung vom gleichen Tag auf folgende weitere Organisation anwenden:

- Internationale Arbeitsorganisation (ILO; auch IAO) – Anlage I – vom 14. September 1948.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1544).

Berlin, den 22. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Vom 22. Januar 2014

Die Republik Moldau* hat am 31. Dezember 2013 zum Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. 1985 II S. 538, 539) Erklärungen nach Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens abgegeben, welche nach Artikel 3 Absatz 6 zum 3. April 2014 wirksam werden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. Juni 2013 (BGBl. II S. 1041).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter www.conventions.coe.int einsehbar.

Berlin, den 22. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen
bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten
betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr**

Vom 22. Januar 2014

Das Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (BGBl. 2002 II S. 1882, 1887) zum Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten betreffend Kontrollstellen und grenzüberschreitenden Datenverkehr wird nach seinem Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b für

Georgien am 1. Mai 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 23. April 2013 (BGBl. II S. 576).

Berlin, den 22. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung
ausländischer Schiedssprüche**

Vom 22. Januar 2014

Zum Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121, 122; 1987 II S. 389) hat Mauritius* seine bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebene Erklärung nach Artikel I Absatz 3 (vgl. die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1996, BGBl. II S. 2653) am 24. Mai 2013 zurückgenommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 30. April 2013 (BGBl. II S. 614).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 22. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Vom 22. Januar 2014

Zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) hat die Bundesrepublik Deutschland am 19. Dezember 2013 ihren Einspruch gemäß Artikel 12 Absatz 2 gegen den Beitritt Perus (vgl. die Bekanntmachung vom 27. September 2010, BGBl. II S. 1195) zurückgenommen.

Das Übereinkommen ist somit im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Peru am 1. Januar 2014 in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. November 2013 (BGBl. II S. 1593).

Berlin, den 22. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen
für industrielle Entwicklung**

Vom 24. Januar 2014

Frankreich hat am 30. September 2013 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 8. April 1979 (BGBl. 1985 II S. 1215, 1217) nach Artikel 6 Absatz 1 gekündigt. Die Kündigung wird nach Artikel 6 Absatz 2 der Satzung mit Ablauf des 31. Dezember 2014 wirksam.

Portugal hat am 31. Dezember 2013 die Satzung gemäß Artikel 6 Absatz 1 gekündigt. Die Kündigung wird nach Artikel 6 Absatz 2 der Satzung mit Ablauf des 31. Dezember 2014 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 24. Januar 2013 (BGBl. II S. 233).

Berlin, den 24. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 24. Januar 2014

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) ist nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Tuvalu am 17. Januar 2014
in Kraft getreten.

Das Übereinkommen wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für
Côte d'Ivoire am 9. Februar 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. November 2013 (BGBl. II S. 1580).

Berlin, den 24. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 27. Januar 2014

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361, 1362) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Vietnam am 8. Februar 2014

nach Maßgabe eines Vorbehalts* zu Artikel 16 Absatz 1 und einer Erklärung* zu Artikel 10 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 11. November 2013 (BGBl. II S. 1587).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 27. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge**

Vom 27. Januar 2014

Das Internationale Übereinkommen vom 15. Dezember 1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge (BGBl. 2002 II S. 2506, 2507) wird nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

Vietnam am 8. Februar 2014

nach Maßgabe eines Vorbehalts* zu Artikel 20 Absatz 1 und einer Erklärung* zu Artikel 9 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 2013 (BGBl. II S. 1525).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 27. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank**

Vom 27. Januar 2014

Das Übereinkommen vom 4. August 1963 zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank in der Fassung der Änderungen vom 17. Mai 1979 (BGBl. 1981 II S. 253, 254) ist nach seinem Artikel 3 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 3 Buchstabe c der Allgemeinen Vorschriften für die Aufnahme nichtregionaler Staaten als Mitglieder der Bank (BGBl. 1981 II S. 253, 297) für die

Türkei am 29. Oktober 2013
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 29. März 1996 (BGBl. II S. 658).

Berlin, den 27. Januar 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
der 33. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafensaatkontrolle**

Vom 5. Februar 2014

Nachstehend wird die vom Hafensaatkontrollausschuss in seiner 44. Sitzung am 3. Mai 2011 beschlossene 33. Änderung der Pariser Vereinbarung vom 26. Januar 1982 über die Hafensaatkontrolle (BGBl. 1982 II S. 585, 586) in der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Neufassung (BGBl. 2013 II S. 187, 188) bekannt gemacht.

Die nach Absatz 8.2.3 der Vereinbarung angenommenen Änderungen der Absätze 7.3.8 und 7.4 sind nach Absatz 8.2.4 der Vereinbarung sowie die nach Absatz 8.3.2 der Vereinbarung angenommenen Änderungen der Anlagen 7 und 10 sind nach Absatz 8.3.3 der Vereinbarung für alle Vertragsparteien

am 1. Juli 2011
in Kraft getreten.

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Februar 2013 (BGBl. II S. 187).

Berlin, den 5. Februar 2014

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Reinhard Klingen

33. Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen am 3. Mai 2011)

I Änderung der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 44. Sitzung am 3. Mai 2011)

Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 7.3.8** der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

7.3.8 Develop and approve PSCInstructions.

7.3.8 erstellt und genehmigt Anweisungen des Hafenstaatkontrollausschusses.

Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 7.4** der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

7.4 A secretariat provided by the Netherlands' Ministry of Infrastructure and the Environment will be set up and will have its office in The Hague.

7.4 Es wird ein vom Niederländischen Ministerium für Infrastruktur und Umwelt bereitgestelltes Sekretariat mit Sitz in Den Haag eingerichtet.

II Änderung der Anlage 7 der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 44. Sitzung am 3. Mai 2011)

Der bisherige Wortlaut des **Absatzes 14 der Anlage 7** der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

14 To qualify for the criterion recognized by the Paris MoU the organization must be recognized by one or more Paris MoU Member States. The list of recognized organizations is included in a PSC instruction

14 Zur Erfüllung des durch die Pariser Vereinbarung anerkannten Kriteriums muss die Organisation von einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten der Pariser Vereinbarung anerkannt werden. Die Liste der anerkannten Organisationen ist in einer Anweisung des Hafenstaatkontrollausschusses enthalten.

III Änderung der Anlage 10 der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle (beschlossen vom Hafenstaatkontrollausschuss auf seiner 44. Sitzung am 3. Mai 2011)

Der bisherige Wortlaut der **Anlage 10** der Vereinbarung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

(Übersetzung)

Annex 10 Examination of certificates and documents

At the initial inspection the Port State Control Officer will, as a minimum and to the extent applicable, examine the following documents:

- .1 International Tonnage Certificate (1969);
- .2 Certificate of Registry or other document of nationality (UNCLOS);
- .3 Certificates as to the ship's hull strength and machinery installations issued by the classification society in question (only to be required if the ship maintains its class with a classification society);
- .4 Reports of previous port State control inspections;
- .5 Passenger Ship Safety Certificate (S74-5/CI/R12 (v), S74P88/CI/R12 (a) (i), (vi));
- .6 Cargo Ship Safety Construction Certificate (S74/CI/R12 (ii), S74P88/CI/R12 (a) (ii), (vi));
- .7 Cargo Ship Safety Equipment Certificate (S74-5/CI/R12 (v), S74P88/CI/R12 (a) (iii), (vi));
- .8 Cargo Ship Safety Radio Certificate (S74-5/CI/R12 (iv), S74P88/CI/R12 (a) (iv), (vi));
- .9 Cargo Ship Safety Certificate (S74P88/CI/R12 (a) (v) (vi));
- .10 Special Purpose Ship Safety Certificate (SPS Code, C1/Art. 1.7.4. Res. A.791 (19));
- .11 For ro-ro passenger ships, information on the A/A-max ratio (S74-15/CII-1/R8-1);
- .12 Damage control plans and booklets (S74-34/CII-1/Reg. 19, 20, 23);

Anlage 10 Prüfung von Zeugnissen und Unterlagen

Bei der Erstüberprüfung prüft der Hafenstaat-Besichtiger in dem Umfang, der zweckmäßig ist, zumindest folgende Unterlagen:

- .1 den Internationalen Schiffs-messbrief (1969);
- .2 den Auszug aus dem Schiffsregister oder anderer Staatszugehörigkeitsnachweis (UNCLOS);
- .3 die von der betreffenden Klassifikationsgesellschaft ausgestellten Zeugnisse über die Festigkeit des Schiffskörpers und über die Maschinenanlagen des Schiffes (nur dann erforderlich, wenn das Schiff von einer Klassifikationsgesellschaft klassifiziert wird);
- .4 Berichte über frühere Überprüfungen im Rahmen der Hafenstaatkontrolle;
- .5 das Sicherheitszeugnis für Fahrgastschiffe (S74-5/CI/R12 (v), S74P88/CI/R12 (a) (i), (vi));
- .6 das Bau-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (S74/CI/R12 (ii), S74P88/CI/R12 (a) (ii), (vi));
- .7 das Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (S74-5/CI/R12 (v), S74P88/CI/R12 (a) (iii), (vi));
- .8 das Funksicherheitszeugnis für Frachtschiffe (S74-5/CI/R12 (iv), S74P88/CI/R12 (a) (iv) (vi));
- .9 das Sicherheitszeugnis für Frachtschiffe (S74P88/CI/R12 (a) (v) (vi));
- .10 das Sicherheitszeugnis für Spezialschiffe (SPS Code, C1/Art. 1.7.4, Entschließung A.791 (19));
- .11 im Fall von Ro-Ro-Fahrgastschiffen: die Angaben zum A/Amx-Wert (S74-15/CII-1/R8-1);
- .12 die Lecksicherheitspläne und Lecksicherheitshandbücher (S74-34/CII-1/Reg. 19, 20, 23);

- | | |
|--|--|
| <p>.13 Stability information (S74/CII-1/22 and CII-1/25-8; LLP88, reg. 10);</p> <p>.14 Manoeuvring Booklet & information (S74-1/CII-1/Reg. 28.2);</p> <p>.15 Unattended Machinery spaces (UMS) evidence (S74-1/CII-1/R46.3);</p> <p>.16 Exemption Certificate and any list of cargoes (S74/CII-2/R10.7.1.4);</p> <p>.17 Fire control plan (S74-23/CII-2/Reg.15.2.4);</p> <p>.18 Fire safety operational booklet (S74-23/CII-2/Reg.16.3.1);</p> <p>.19 Dangerous goods special list or manifest, or detailed stowage plan (ILO134/A4.3(h), S74-23/CII-2/R19);</p> <p>.20 Doc. of compliance Dangerous Goods (S74-24/CII-2/R19.4);</p> <p>.21 Ship's log book with respect to the records of drills, including security drills, and the log for records of inspection and maintenance of lifesaving appliances and arrangements and fire fighting appliances and arrangements (S74-33/CIII/R37, R19.3, R19.4, R20);</p> <p>.22 Minimum Safe Manning Document (S74-23/CV/R14.2);</p> <p>.23 SAR coordination plan for passenger ships trading on fixed routes (S74-15/CV/R15, R7.2);</p> <p>.24 LRIT Conformance Test Report (S74-CV/R19.1);</p> <p>.25 Copy of the Document of compliance issued by the testing facility, stating the date of compliance and the applicable performance standards of VDR (voyage data recorder) (S74/CV/R18.8);</p> <p>.26 For passenger ships, List of operational limitations (S74-24/CV/R30.2);</p> <p>.27 Cargo Securing Manual (S74-25/CVI/R5.6);</p> <p>.28 Bulk Carrier Booklet (S74-16/CVI/R7.3);</p> <p>.29 Loading/Unloading Plan for bulk carriers (S74-16/CVI/R7.3);</p> <p>.30 Document of authorization for the carriage of grain (S74-8/CVI/R9);</p> <p>.31 INF (International Code for the Safe Carriage of Packaged Irradiated Nuclear Fuel, Plutonium and High-Level Radioactive Wastes on Board Ships) Certificate of Fitness (S74-21/CVII/R16, INFC 1.3);</p> <p>.32 Copy of Document of Compliance issued in accordance with the International Management Code for the Safe Operation of Ships and for Pollution Prevention (DoC) ISM Code (S74-11/CIX/R4.1);</p> <p>.33 Safety Management Certificate issued in accordance with the International Management Code for the Safe Operation of Ships and for Pollution Prevention (SMC) (S74-11/CIX/R4.2, 4.3);</p> <p>.34 High Speed Craft Safety Certificate and Permit to Operate High Speed Craft (S74-12/CX/R3.2, HSCC 1.8.1, 2);</p> <p>.35 Continuous Synopsis Record (S74-31/CXI-1/R5);</p> | <p>.13 die Stabilitätsunterlagen (S74/CII-1/22 und CII-1/25-8; LLP88, Reg. 10);</p> <p>.14 das Manövrierheft (S74-1/CII-1/Reg. 28.2);</p> <p>.15 die Eignungsbescheinigung für unbesetzte Maschinenräume (UMS) (S74-1/CII-1/R46.3);</p> <p>.16 das Ausnahmezeugnis und die Liste der Ladungen (S74/CII-2/R10.7.1.4);</p> <p>.17 den Brandschutzplan (S74-23/CII-2/Reg. 15.2.4);</p> <p>.18 das Brandsicherheits-Betriebshandbuch (S74-23/CII-2/Reg. 16.3.1);</p> <p>.19 die besondere Aufstellung oder das besondere Ladungsmanifest für gefährliche Güter oder aber einen detaillierten Stauplan (IAO 134/A4.3(h), S74-23/CII-2/R19);</p> <p>.20 die Eignungsbescheinigung für die Beförderung gefährlicher Güter (S74-24/CII-2/R19.4);</p> <p>.21 die Eintragungen im Schiffstagebuch über Übungen, einschließlich Sicherheitsübungen, und das Inspektions- und Wartungstagebuch für Rettungsmittel und -vorrichtungen sowie für Brandbekämpfungsausrüstung und -vorrichtungen (S74-33/CIII/R37, R19.3, R19.4, R20);</p> <p>.22 das Schiffsbesatzungszeugnis (S74-23/CV/R14.2);</p> <p>.23 den Plan für die Zusammenarbeit bei der Suche und Rettung (SAR) für Fahrgastschiffe, die auf festgelegten Strecken verkehren (S74-15/CV/R15, R7.2);</p> <p>.24 den LRIT-Funktionsprüfungsbericht (<i>Conformance Test Report</i>) (S74-CV/R19.1);</p> <p>.25 eine Ausfertigung des von der Prüfeinrichtung ausgestellten Prüfzeugnisses mit dem Datum der erfolgreichen Prüfung und den der Prüfung zugrunde liegenden Leistungsanforderungen an den Schiffsdatenschreiber (<i>voyage data recorder, VDR</i>) (S74/CV/R18.8);</p> <p>.26 bei Fahrgastschiffen: die Liste der Betriebsbeschränkungen (S74-24/CV/R30.2);</p> <p>.27 das Ladungssicherungshandbuch (S74-25/CVI/R5.6);</p> <p>.28 die Trimm- und Stabilitätsunterlagen für Massengutschiffe (S74-16/CVI/R7.3);</p> <p>.29 den Lade-/Löschplan bei Massengutschiffen (S74-16/CVI/R7.3);</p> <p>.30 die Genehmigung für die Beförderung von Getreide (S74-8/CVI/R9);</p> <p>.31 das INF(Internationaler Code für die sichere Beförderung von verpackten bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hochradioaktiven Abfällen mit Seeschiffen)-Eignungszeugnis (S74-21/CVII/R16, INFC 1.3);</p> <p>.32 eine Ausfertigung des Zeugnisses über die Erfüllung der einschlägigen Vorschriften nach Maßgabe des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Verhütung der Meeresverschmutzung (<i>Document of Compliance, DoC</i>) ISM-Code (S74-11/CIX/R4.1);</p> <p>.33 das Zeugnis über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen nach Maßgabe des Internationalen Codes für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs und der Verhütung der Meeresverschmutzung (<i>Safety Management Certificate, SMC</i>) (S74-11/CIX/R4.2, 4.3);</p> <p>.34 das Sicherheitszeugnis für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge und die Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen (S74-12/CX/R3.2, HSCC 1.8.1, 2);</p> <p>.35 die lückenlose Stammdatendokumentation (S74-31/CXI-1/R5);</p> |
|--|--|

- .36 International Certificate of Fitness for the Carriage of Liquefied Gases in Bulk, or the Certificate of Fitness for the Carriage of Liquefied Gases in Bulk, whichever is appropriate (GCC-4/CI/N1.6.4, IGCC*/CI/N1.5.4);
- .37 International Certificate of Fitness for the Carriage of Dangerous Chemicals in Bulk, or the Certificate of Fitness for the Carriage of Dangerous Chemicals in Bulk, whichever is appropriate (BCC-10/CI/N1.6.3), (IBCC*/CI/N1.5.4); (BCH/I/1.6.1);
- .38 International Oil Pollution Prevention Certificate (MARPOL/ANI/R7.1);
- .39 Survey Report Files (in case of bulk carriers or oil tankers) (MARPOL/ANI/R6)
- .40 Oil Record Book, parts I and II (MARPOL/ANI/R17, R36);
- .41 Shipboard Marine pollution emergency plan for Noxious Liquid Substances (MARPOL/ANII/Reg.17);
- .42 (Interim) Statement of compliance Condition Assessment Scheme (CAS) (MARPOL/ANI/R20.6, R21.6.1);
- .43 For oil tankers, the record of oil discharge monitoring and control system for the last ballast voyage (MARPOL/ANI/R31.2);
- .44 Shipboard Oil Pollution Emergency Plan (MARPOL/ANI/R37.1);
- .45 International Pollution Prevention Certificate for the Carriage of Noxious Liquid Substances in Bulk (NLS) (MARPOL/ANII/R9.1);
- .46 Cargo Record Book (MARPOL/ANII/R15, MARPOL/ANII-APP2);
- .47 Procedures and Arrangements Manual (chemical tankers) (MARPOL/ANII/R14.1 + P&A manual);
- .48 International Sewage Pollution Prevention Certificate (ISPPC) (MARPOL/ANIV/R5.1);
- .49 Garbage Management Plan (MARPOL/ANV/appendix I);
- .50 Garbage Record Book (MARPOL/ANV/appendix);
- .51 International Air Pollution Prevention Certificate (IAPPC) (MARPOL/ANVI/R6.1);
- .52 Logbook for fuel oil change-over (MARPOL/ANVI/R14.5);
- .53 Type approval certificate of incinerator (MARPOL/ANVI/R16.6.1 + Appendix IV(1));
- .54 Bunker delivery notes (MARPOL/ANVI/R18.5 + Appendix V);
- .55 Engine International Air Pollution Prevention Certificate (EIAPPC) (NoxTC2008/2.1.1.1);
- .56 Technical files (NoxTC2008/2.3.6);
- .57 Record book of engine parameters (NoxTC2008/6.2.2.7.1);
- .58 International Load Line Certificate (1966) (LLP'88 Art. 16.1);
- .59 International Load Line Exemption Certificate (LLP'88 Art. 16.2);
- .60 Certificates issued in accordance with STCW Convention (STCW95/Art. VI, RI/2, Sect. A-I/2);
- .61 Cargo Gear Record Book (ILO134/C32/Art. 9(4)/ILO152(25));
- .62 Certificates loading and unloading equipment (ILO134/A4.3(e);ILO/C32/Art. 9(4));
- .36 das Internationale Zeugnis über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut beziehungsweise das Zeugnis über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (GCC-4/CI/N1.6.4, IGCC*/CI/N1.5.4);
- .37 das Internationale Zeugnis über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut beziehungsweise das Zeugnis über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (BCC-10/CI/N1.6.3), (IBCC*/CI/N1.5.4); (BCH/I/1.6.1);
- .38 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung (IOPP) (MARPOL/ANI/R7.1);
- .39 die Besichtigungsberichte (im Fall von Massengutschiffen oder Öltankschiffen) (MARPOL/ANI/R6);
- .40 das Öltagebuch, Teil I und Teil II (MARPOL/ANI/R17, R36);
- .41 den bordeigenen Notfallplan für Meeresverschmutzungen durch schädliche flüssige Stoffe (MARPOL/ANII/Reg. 17);
- .42 die (vorläufige) Bescheinigung über das Zustandsbewertungsschema (Condition Assessment Scheme, CAS) (MARPOL/ANI/R20.6, R21.6.1);
- .43 im Fall von Öltankschiffen: die Aufzeichnungen über den Einsatz des Überwachungs- und Kontrollsystems für das Einleiten von Öl auf der letzten Ballastreise (MARPOL/ANI/R31.2);
- .44 den bordeigenen Notfallplan für Ölverschmutzungen (SOPEP) (MARPOL/ANI/R37.1);
- .45 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut („NLS-Zeugnis“) (MARPOL/ANII/R9.1);
- .46 das Ladungstagebuch (MARPOL/ANII/R15, MARPOL/ANII-APP2);
- .47 das Handbuch für Verfahren und Vorkehrungen (Chemikalentankschiffe) (MARPOL/ANII/R14.1 + Handbuch für Verfahren und Vorkehrungen (P&A Manual));
- .48 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser (ISPPC) (MARPOL/ANIV/R5.1);
- .49 den Müllbehandlungsplan (MARPOL/ANV/Anhang I);
- .50 das Mülltagebuch (MARPOL/ANV/Anhang);
- .51 das Internationale Zeugnis über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe (IAPPC) (MARPOL/ANVI/R6.1);
- .52 das Bordbuch für Brennstoffumstellung (MARPOL/ANVI/R14.5);
- .53 die Baumusterzulassung für bordseitige Verbrennungsanlagen (MARPOL/ANVI/R16.6.1 + Anhang IV(1));
- .54 Bunkerlieferbescheinigungen (MARPOL/ANVI/R18.5 + Anhang V);
- .55 das Internationale Motorenzeugnis über die Verhütung der Luftverunreinigung (EIAPPC) (NOxTC2008/2.1.1.1);
- .56 die Technische NOx-Akte (NOxTC2008/2.3.6);
- .57 das Protokollbuch der Motorparameter (NOxTC2008/6.2.2.7.1);
- .58 das Internationale Freibordzeugnis (1966) (LLP'88 Art. 16.1);
- .59 das Internationale Freibord-Ausnahmezeugnis (LLP'88 Art. 16.2);
- .60 nach Maßgabe des STCW-Übereinkommens ausgestellte Zeugnisse (STCW95/Art. VI, RI/2, Abschnitt A-I/2);
- .61 das Ladegeschrirrbuch (IAO 134/C32/Art. 9(4)/IAO 152(25));
- .62 Zeugnisse für Lade- und Löschorrichtungen (IAO 134/A4.3 (e); IAO/C32/Art. 9(4));

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 4,25 € (3,20 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

- | | |
|--|---|
| .63 Medical certificates (<i>ILO Convention No. 73</i>); | .63 die Gesundheitszeugnisse (IAO-Übereinkommen Nr. 73); |
| .64 Table of shipboard working arrangements (<i>ILO Convention No. 180/Part III/Art. 5.7 a & b and STCW95/A-VIII/1.5</i>); | .64 die bordseitige Arbeitszeit-Übersicht (IAO-Übereinkommen Nr. 180/Teil II/Art. 5.7 a & b und STCW95/A-VIII/1.5); |
| .65 Records of hours of work or rest of seafarers (<i>ILO Convention No. 180/Part III/Art. 8.1</i>); | .65 Aufzeichnungen über die Arbeits- und Ruhezeiten von Seeleuten (IAO-Übereinkommen Nr. 180/Teil II/Art. 8.1); |
| .66 Mobile Offshore Drilling Unit Safety Certificate (<i>MODU Code/II/Section 6</i>); | .66 das Sicherheitszeugnis für eine bewegliche Offshore-Bohrplattform (MODU Code/II/Abschnitt 6); |
| .67 Certificate of insurance or any other financial security in respect of civil liability for oil pollution damage (<i>CLC69P92/AVII.2</i>); | .67 das Versicherungszertifikat oder jede andere finanzielle Sicherheit im Hinblick auf die zivilrechtliche Haftung für Ölföverschmutzungsschäden (CLC69P92/AVII.2); |
| .68 Certificate of insurance or any other financial security in respect of civil liability for Bunker oil pollution damage (<i>BUNKERS 2001/Art. 7.2</i>); | .68 die Bescheinigung über die Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit für die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (BUNKERS 2001/Art. 7.2); |
| .69 International Ship Security Certificate (ISSC) (<i>ISPS/PA/19.2.1</i>); | .69 das Internationale Zeugnis über die Gefahrenabwehr an Bord eines Schiffes (ISSC) (ISPS/PA/19.2.1); |
| .70 Record of AFS (<i>AFS/Annex 4/Reg 2(1)</i>); | .70 die Spezifikation der Bewuchsschutzsysteme (AFS, Anlage 4, Regel 2 (1)); |
| .71 International Anti-Fouling System Certificate (IAFS Certificate) (<i>AFS/Annex 4/Reg 2(1)</i>); | .71 das Internationale Zeugnis über ein Bewuchsschutzsystem (IAFS-Zeugnis) (AFS, Anlage 4, Regel 2(1)); |
| .72 Declaration on AFS (<i>AFS/Annex 4/Reg 5(1)</i>). | .72 die Erklärung über ein Bewuchsschutzsystem (AFS, Anlage 4, Regel 5 (1)). |